

Sechste Satzung zur Änderung der Satzung zur Durchführung der Studien- und Prüfungsordnung für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung (Universitätsprüfung) im Studiengang Rechtswissenschaft

Aufgrund von § 34 Absatz 1 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), und § 26 Absatz 2 der Verordnung des Justizministeriums über die Ausbildung und Prüfung der Juristen (Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung – JAPrO) vom 8. Oktober 2002 (GBl. S. 391), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. März 2011 (GBl. S. 164), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 27. Februar 2013 die nachstehende Änderung der Satzung zur Durchführung der Studien- und Prüfungsordnung für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung (Universitätsprüfung) im Studiengang Rechtswissenschaft vom 5. November 2004 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 35, Nr. 65, S. 354–357), zuletzt geändert am 26. April 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 43, Nr. 29, S. 106–107), beschlossen.

Nach erteiltem Einvernehmen des Justizministeriums hat der Rektor seine Zustimmung am 5. April 2013 erteilt.

Artikel 1

1. Der **Titel** der Satzung wird wie folgt **neugefasst**:

„Satzung zur Durchführung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Freiburg für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung (Universitätsprüfung) und das Pflichtfachstudium im Studiengang Rechtswissenschaft“

2. **§ 1a** wird wie folgt **neugefasst**:

„§ 1a Schwerpunktbereichswechsel

Hat der/die Studierende den Wechsel seines Schwerpunktbereichs erklärt, nimmt er/sie am Zulassungsverfahren des folgenden Semesters teil; hierfür gelten die Regelungen der §§ 2 bis 4. Erhält der/die Studierende aufgrund der für den gewählten Schwerpunktbereich bestehenden Zulassungsbeschränkung (§ 4 Absatz 2 StPrO) in diesem keinen Platz, ist der Wechsel des Schwerpunktbereichs unwirksam; der/die Studierende verbleibt in seinem/ihrem bisherigen Schwerpunktbereich.“

3. **§ 3** wird wie folgt **geändert**:

- a) Absatz 1 und 2 werden wie folgt **neugefasst**:

„(1) Überschreitet die Zahl der Anmeldungen für einen Schwerpunktbereich die vom Fakultätsrat gemäß § 4 Absatz 2 StPrO festgesetzte Anzahl von Plätzen, so sind zunächst die Anmeldungen der Studierenden zu berücksichtigen, die bei der Benotung der für den Schwerpunktbereich maßgeblichen Prüfungsleistungen eine Durchschnittspunktzahl von mindestens 9,00 Punkten erreicht haben. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen mit dieser Durchschnittspunktzahl die festgesetzte Anzahl von Plätzen, so wird durch Los entschieden. Verbleibende Plätze werden ebenfalls im Wege der Auslo-

sung vergeben. An den Auslosungen nehmen nur Studierende teil, die die Zwischenprüfung bereits bestanden haben.

(2) Für die Schwerpunktbereiche 2, 4, 5 und 6 sind die in der zivilrechtlichen, für den Schwerpunktbereich 3 die in der strafrechtlichen, für den Schwerpunktbereich 7 die in der öffentlich-rechtlichen Übung für Anfänger II erbrachten Prüfungsleistungen maßgeblich, für den Schwerpunktbereich 8 je nach gewähltem Teilbereich entweder die in der zivilrechtlichen oder die in der öffentlich-rechtlichen Übung für Anfänger II erbrachten Prüfungsleistungen. Die Durchschnittspunktzahl ist bei den Übungen für Anfänger II das Mittel aus den Noten der am besten bewerteten Hausarbeit und der am besten bewerteten Klausur. Für den Schwerpunktbereich 1 sind die in der zivilrechtlichen Übung für Anfänger II und dem Grundlagenfach, für den Schwerpunktbereich 1a die in der öffentlich-rechtlichen Übung für Anfänger II und dem Grundlagenfach erbrachten Prüfungsleistungen maßgeblich. Die Durchschnittspunktzahl ist hier das Mittel aus den Noten der am besten bewerteten Hausarbeit, der am besten bewerteten Klausur in der Übung für Anfänger II sowie der am besten bewerteten Klausur im Grundlagenfach.“

b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „drittgenannten Schwerpunktbereich“ die Wörter „und so weiter“ eingefügt.

4. In **§ 4 Satz 1** wird das Wort „Achtels“ durch das Wort „Neuntels“ ersetzt.

5. In der **Überschrift des 2. Abschnitts** wird die Angabe „StrPrO“ durch die Angabe „StPrO“ ersetzt.

6. In **§ 5** wird die Angabe „JAPRO“ durch die Angabe „JAPrO“ ersetzt.

7. In **§ 8 Absatz 1** wird folgender Satz angefügt:

„Werden die Studienarbeiten erst in einem späteren Termin vergeben, ist sicherzustellen, dass kein Studierender/keine Studierende das von ihm/ihr zu bearbeitende Thema bereits vorher erfährt.“

8. In **§ 9** wird vor dem ersten Absatz die Absatzbezeichnung „(1)“ eingefügt.

9. Nach § 9 wird folgender **§ 9a** eingefügt:

„§ 9a Vortrag

Die Termine für die mündlichen Vorträge der Studienarbeit werden von dem Veranstalter/der Veranstalterin des Seminars festgelegt. Für das unentschuldigte Nichterscheinen des/der Studierenden zu dem für seinen/ihren mündlichen Vortrag festgelegten Termin gelten § 13 Absatz 4 und § 15 StPrO. Wird das als Rücktritt zu wertende Nichterscheinen genehmigt, wird die Studienarbeit nicht bewertet. Wird der Rücktritt nicht genehmigt, ist die Studienarbeit mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) zu bewerten.“

10. **§ 12** wird wie folgt **geändert**:

a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neugefasst:

„Anschließend werden den Studierenden die Namen der Prüfer/Prüferinnen von dem Schwerpunktbereichssprecher/der Schwerpunktbereichssprecherin bekanntgegeben.“

11. **§ 13** wird wie folgt **neugefasst**:

„§ 13 Durchführung

(1) Die vorlesungsbegleitende Abschlussklausur wird vorbehaltlich der Regelung in § 12 Absatz 1 in alleiniger Verantwortung des Veranstalters/der Veranstalterin der Vorlesung durchgeführt.

(2) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung wird – auch im Fall einer vorlesungsbegleitenden mündlichen Prüfung – eine Niederschrift angefertigt.“

12. **§ 15 Absatz 1** wird wie folgt **neugefasst**:

„(1) Die Note der – mündlichen oder schriftlichen – Vorlesungsabschlussprüfung geht mit einem Anteil von 50 Prozent in die Endnote des dritten Prüfungsabschnitts ein. Im Falle der mündlichen Bereichsprüfung bildet deren Note die Endnote des dritten Prüfungsabschnitts.“

13. Der **Unterabschnitt „Täuschungsversuch (ad § 14 StPrO)“** wird wie folgt **neugefasst**:

„Täuschung, Ordnungsverstoß (ad § 3a und § 14 StPrO)

§ 16 Zuständigkeiten

Über die Bewertung der Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) gemäß §§ 3a und 14 StPrO sowie über die Abänderung der Note zum Nachteil des/der Studierenden entscheidet der/die jeweilige Prüfer/Prüferin beziehungsweise entscheiden die jeweiligen Prüfer/Prüferinnen im Benehmen mit dem Studiendekan/der Studiendekanin. Über den Ausschluss von einer Prüfung ohne Wiederholungsmöglichkeit, über den Ausschluss von einem Prüfungsabschnitt ohne Wiederholungsmöglichkeit, über den Ausschluss von der Universitätsprüfung ohne Wiederholungsmöglichkeit sowie über die Aufhebung von Prüfungsentscheidungen entscheidet der Allgemeine Prüfungsausschuss.“

14. **§ 19** wird wie folgt **geändert**:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Dienstes“ die Wörter „oder einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin der Verwaltung, der/die die Befähigung zum Richteramt besitzt,“ eingefügt.
- b) In Satz 2 wird nach dem Wort „Fragen“ das Wort „von“ eingefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

(1) Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2013 in Kraft.

(2) Die Vorschriften dieser Änderungssatzung gelten, soweit die nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes vorsehen, sowohl für Studierende, die ihr Schwerpunktstudium erstmals zum Sommersemester 2013 aufnehmen, als auch für Studierende, die ihr Schwerpunktstudium vor dem Sommersemester 2013 aufgenommen haben; dies gilt unabhängig davon, ob bereits Prüfungsleistungen im Schwerpunktstudium erbracht worden sind.

(3) Für Studierende, die in Ansehung des dritten Prüfungsabschnitts der Überführung in die am 1. April 2013 in Kraft getretene Studien- und Prüfungsordnung der Universität Freiburg für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung (Universitätsprüfung) und das Pflichtfachstudium im Studiengang Rechtswissenschaft wirksam widersprechen, finden für die Berechnung der Gesamtnote des dritten Prüfungsabschnitts die bis zum Inkrafttreten dieser Änderungssatzung geltenden Vorschriften der Satzung zur Durchführung der Studien- und Prüfungsordnung weiterhin entsprechende Anwendung.

(4) Für Studierende, die ihr Schwerpunktstudium vor dem Sommersemester 2013 aufgenommen und der Überführung in die am 1. April 2013 in Kraft getretene Studien- und Prüfungsordnung nicht wirksam widersprochen haben, ist in Ansehung von § 15 der Satzung zur Durchführung der Studien- und Prüfungsordnung die Anzahl der in die Berechnung des dritten Prüfungsabschnitts einfließenden Prüfungsleistungen entsprechend zu berücksichtigen.

Freiburg, den 5. April 2013



i. V. Prof. Dr. Heiner Schanz
Vizekanzler